

## Inhalt:

1. **BGH: Erste Stellungnahme zur Terminsgebühr**
2. **Mahnbescheid und Kosten außergerichtlicher Tätigkeit**
3. **PKH- Abrechnung**
4. **Streitwert in Ehesachen**
5. **BRAGO Abrechnung**
6. **Lachen ist gesund**
7. **Newsletter Archiv**
8. **Impressum/Haftung**

---

## 1. **BGH: Erste Stellungnahme zur Terminsgebühr**

### **BGH**

*BGH, Beschluss vom 30.06.2004 –VI ZB 81/03 -*

Der BGH hat sich im Vorfeld schon ansatzweise mit der Frage des Anfalls der Terminsgebühr beim schriftlichen Vergleich nach § 278 VI ZPO befasst.

Er hatte in einer BRAGO Sache zu entscheiden, ob beim schriftlichen Vergleich nach § 278 VI ZPO die Verhandlungs-/Erörterungsgebühr anfällt. Das wurde verneint.

In diesem Zusammenhang nimmt er Stellung zu der Rechtslage nach RVG und **verneint!!!** den Anfall der Terminsgebühr entgegen der überwiegenden Literaturmeinung.

Es handelt sich nicht um eine Entscheidung des BGH, sondern nur um eine im Rahmen des BRAGO Verfahrens getätigte vorläufige Meinungsäußerung, so dass wir nach wie vor die TG in diesen Fällen berechnen sollten unter Hinweis auf die Literatur.

Hier der direkte Weg auf die Seite des BGH:

**[BGH Beschluss vom 30.06.2004 - VI ZB 81/03](#)**

## 2. **Mahnbescheid und Kosten außergerichtlicher Tätigkeit**

**Wohin mit den nicht anrechenbaren Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit, wenn man anschließend das Mahnverfahren betreibt?**

Eine Frage, die sich in der Folgezeit nach Inkrafttreten des RVG viele stellen.

Früher wurden die nicht anrechenbaren Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit in Zeile **33** mit Katalogziffer **71** eingegeben.

Diese Praxis funktionierte nur in BRAGO-Zeit. Zwischenzeitlich sprengt das Volumen wohl die im Computer der Mahngerichte eingespeicherten Grenzen. Es gibt zahlreiche Monierungen weil die Computer das nicht verarbeiten können.

Jetzt soll neuerdings der "Überhang" aus außergerichtlicher Tätigkeit in

**Zeile 44 mit dem Betrag und der Bezeichnung "Gebühr Nr. 2400 VV RVG" eingetragen werden.**

Bitte auf keinen Fall andere Begriffe verwenden wie "Geschäftsgebühr, Geb. oder ähnliches" weil das der Computer der Mahngerichte nicht verarbeiten kann und dann wiederum Monierungen fertigt.

Nach Angaben AG EUSKIRCHEN und AG STUTTGART ist diese Regelung zumindest vorläufig mal so. Man erwartet dort auch noch mal Änderungen.

### 3. PKH- Abrechnung

#### Richtige Abrechnung bei teilweiser PKH-Bewilligung

Häufig kommt es vor, dass für eine beabsichtigte Klage lediglich für einen Teil des Streitgegenstandes PKH bewilligt und der RA beigeordnet wird. Wird das Verfahren trotz lediglich teilweiser Bewilligung von PKH dennoch auftragsgemäß für den Mandanten in voller Höhe geführt, unterbleibt häufig die korrekte vollständige Abrechnung gegenüber dem Mandanten. Der RA kann gegenüber der Staatskasse lediglich seine Gebühren aus dem bewilligten PKH-Streitwert berechnen, bezüglich des weitergehenden Streitwertanteiles stehen ihm jedoch die Gebühren gegenüber dem Mandanten zu.

§ 16 Abs. 2 BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte) versagt aus standesrechtlichen Gründen dem RA beim Mandanten, dem PKH bewilligt worden ist, Zahlungen anzufordern. Dies gilt jedoch lediglich insoweit, als auch tatsächlich PKH bewilligt und der RA beigeordnet ist. In dem vorliegenden Fall, der lediglich teilweisen PKH-Bewilligung und –Beiordnung gilt dieses standesrechtliche Beschränkung des 16 Abs. 2 BORA lediglich bezüglich des bewilligten PKH-Anteiles, nicht jedoch bezüglich des Streitwertanteiles, der nicht von der PKH erfasst ist. Diese Gebühren sind insoweit selbst vom Mandanten zu tragen.

*Beispiel: Der RA macht für seinen Mandanten einen Gesamtanspruch von 25.000,-- € geltend. Lediglich bezüglich eines Teiles der Klage wird PKH bewilligt in Höhe eines Teil-Streitwertes von 8.000,-- €. Es fallen 3 Gebühren an.*

Abrechnung:

**1. Schritt: Berechnung der PKH-Gebühren aus dem für PKH bewilligten Teil von 8.000,-- €**

10/10 Prozessgebühr gem. §§ 123; 31 I 1 BRAGO	234,00
10/10 Verhandlungsgeb.§§ 123; 31 I 2 BRAGO	234,00
10/10 Beweisgebühr gem. §§ 123; 31 I 3 BRAGO	234,00
Auslagenpauschale § 26 BRAGO	20,00
	<hr/>
Gesamtgebühren PKH	722,00

**2. Schritt – Wahlanwaltsgebühr aus dem Gesamtwert 25.000,-- €**

10/10 Prozessgebühr gem. §§ 11; 31 I 1 BRAGO	646,00
10/10 Verhandlungsgeb.§§ 11; 31 I 2 BRAGO	646,00
10/10 Beweisgebühr gem. §§ 11; 31 I 3 BRAGO	646,00
(die Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO entfällt hier, da sie bereits in der PKH-Abrechnung enthalten ist.	
	<hr/>

Gesamtgebühren Gesamtverfahren 1.938,00

**3. Schritt**

*Hiervon in Abzug zu bringen sind die Wahlanwaltsgebühren aus dem PKH-Wert 8.000,-- (sofern der Mandant keinen Vorschuss geleistet hatte, können die Differenzkosten zwischen PKH und Wahlanwaltsgebühren aus dem Anteil der*

<i>PKH nicht gegenüber dem Mandanten nachträglich reklamiert werden.</i>	
<i>10/10 Prozessgebühr gem. §§ 123; 31 I 1 BRAGO</i>	<i>412,00</i>
<i>10/10 Verhandlungsgeb. §§ 123; 31 I 2 BRAGO</i>	<i>412,00</i>
<i>10/10 Beweisgebühr gem. §§ 123; 31 I 3 BRAGO</i>	<i><u>412,00</u></i>
<i>Gesamtgebühren PKH-Wahlanwaltskosten</i>	<i>1.236,00</i>
<i>Wahlanwaltsgebühr aus dem Gesamtwert der Klage in Höhe von</i>	<i>1.938,00</i>
<i>abzüglich Wahlanwaltsgebühr aus PKH-Anteil</i>	<i>./.</i> <i>1.236,00</i>
	<hr/>
<i>Summe</i>	<i>702,00</i>
<i>Die RA der dem Mandanten in Rechnung stellen kann.</i>	

**RVG:** Auch nach Inkrafttreten des RVG ist die Abrechnung in vergleichbaren Fällen in diesen 3 Schritten vorzunehmen.

Natürlich werden die Gebühren des gerichtlichen Verfahrens durch die Nr. 3100, 3104 VV RVG ersetzt mit insgesamt 2,5 Gebühren.

Das reine PKH Prüfverfahren richtet sich nunmehr nach Nr. 3335 VV und gewährt eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,0 statt der bisherigen 5/10 Gebühr.

Daneben kann eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 nach Nr. 3104 anfallen, da insoweit die Vorb. 3.3.6 für die Terminsgebühr auf die Regelungen des 1. Abschnitts verweist und damit auf Nr. 3104 VV RVG, die „normale“ Terminsgebühr.

#### 4. Streitwert in Ehesachen

##### **Streitwert in Ehesachen bei PKH**

*OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.11.2003 –5 WF 138/03 -*

Die Bestimmung des Gegenstandswertes in Ehesachen bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 GKG. Danach ist grundsätzlich vom dreifachen Monatseinkommen beider Ehegatten auszugehen. Der Mindestwert beträgt 2.000,-- €.

In Fällen, in denen beiden Parteien im Rahmen des Eheverfahrens Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt wird, kommt es häufig dazu, dass die Gerichte den Streitwert auf der Grundlage des Mindestwertes von 2.000,-- € ansetzen.

Ein entsprechender Fall lag nunmehr dem OLG Zweibrücken vor. Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gegen die Streitwertfestsetzung entschied das Gericht, dass der grundsätzliche Ansatz des Mindestwertes von 2.000,-- € auch in den Fällen, in denen ratenfreie Prozesskostenhilfe beiden Ehegatten gewährt wird, nicht gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber habe in § 12 Abs. 2 GKG eindeutig festgelegt, wie der Streitwert zu bestimmen ist, nämlich nach dem 3-fachen Monatseinkommen beider Ehegatten. Dem stehe auch nicht die ratenfreie Gewährung von PKH entgegen, da die Entscheidung ob ratenfreie PKH gewährt werde, nach anderen Kriterien zu beurteilen sei. Insbesondere seien nach § 115 ZPO auch andere Gesichtspunkte maßgeblich, auf die es eben bei der Streitwertfestsetzung gerade nicht ankommt. Hierzu gehören insbesondere auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, Heizung, sonstige Nebenkosten etc. Dies sei jedoch bei der Bewertung nach § 12 Abs. 2 GKG nicht maßgeblich. Hier komme es einzig auf das tatsächlich erzielte Einkommen an.

##### **RVG:**

Im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes wird das GKG ebenfalls teilweise geändert. Die Vorschriften über die Wertfestsetzung der §§ 12 ff GKG finden sich künftig in den §§ 39 ff GKG n. F. Für die Berechnung des Streitwertes in Ehesachen ist künftig § 48 Abs. 3, 4 GKG nF maßgeblich.

## 5. BRAGO Abrechnung

### Zurückweisung der Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO/Verhandlungsgebühr?

*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.09.2203 –13 W 92/03 – in RVG-Letter 04,4.*

Durch die ZPO-Reform wurde zum 01.01.2002 die Neuregelung des § 522 Abs. 2 ZPO eingeführt, wonach die eingelegte Berufung mangels Aussicht auf Erfolg im Beschlusswege zurückgewiesen werden kann. Nach herrschender Rechtsprechung fällt in diesen Fällen keinerlei zusätzliche Verhandlungsgebühr an. Lediglich für die Einlegung der Berufung kann die 13/10 Prozessgebühr gem. § 11 I 4, 31 I 1 BRAGO beansprucht werden.

§ 35 BRAGO, wonach bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen eine Verhandlungsgebühr entstehen kann, greift vorliegend nicht ein. Eine analoge Anwendung des § 35 BRAGO kommt insbesondere deswegen nicht in Betracht, weil die Berufung durch einstimmigen Senatsbeschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen wird, wenn keine Aussicht auf Erfolg besteht. § 35 BRAGO setzt jedoch voraus, dass in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, in dem die mündliche Verhandlung grundsätzlich vorgesehen ist.

Da der § 522 Abs. 2 ZPO gerade keine mündliche Verhandlung vorschreibt, kommt § 35 BRAGO nicht zum Tragen, auch nicht in analoger Anwendung.

Dies hat neuerlich das OLG Karlsruhe nochmals bestätigt, in der oben angegebenen Entscheidung. Hier lag die Besonderheit zugrunde, dass nicht unverzüglich, wie § 522 Abs. 2 ZPO dies erfordert, die Berufung mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen wurde, sondern zunächst dem Berufungsgegner eine Frist zur Stellungnahme gesetzt wurde. Aber auch in diesem Fall hat das OLG Karlsruhe die Anwendbarkeit des § 35 BRAGO abgelehnt.

#### Tipp:

Gerade in den Fällen der Berufungseinlegung besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit, dass die Berufung zurückgewiesen wird, mangels hinreichender Erfolgsaussicht, so dass der RA lediglich eine 13/10 Gebühr gem. §§ 11 I 4; 31 I 1 BRAGO beanspruchen kann. Da die meiste Arbeit jedoch im Regelfall in der Einlegung der Berufung und Begründung derselben liegt, die Wahrnehmung eines Termins im Berufungsverfahren, der die Verhandlungsgebühr auslösen würde, nicht mehr stattfindet, erleidet der RA hier nicht unerhebliche Honorareinbußen. Bei Durchführung jedes Berufungsverfahrens sollte gerade im Hinblick auf diese Möglichkeit überlegt werden, ob der Abschluss einer Honorarvereinbarung mit dem Mandanten erörtert wird.

#### RVG:

Für die Einlegung der Berufung fällt künftig nach dem 01.07.2004 eine Verfahrensgebühr von 1,6, eine Terminsgebühr von 1,2 an. Damit ist generell dem erhöhten Arbeitsaufwand des RA durch die Einlegung der Berufung und Begründung derselben in erhöhtem Maße Rechnung getragen.

## 6. Lachen ist gesund

**Diebstahl aus Eigennutz:** „Angeklagter, Sie haben Ihrem Nachbarn also die Trompete gestohlen? Aber Sie können doch gar nicht Trompete spielen!“ – „Sicher nicht, Herr Richter. Aber mein Nachbar auch nicht!“

**Verbraucherschutz familiär** „Chef, kann ich eine Stunde eher Schluss machen. Meine Frau möchte mit mir einkaufen gehen?“ – „Auf keinen Fall!“ – „Danke, ich wusste, Sie lassen mich nicht m Stich..“

## 7. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im einfach **Archiv**. als PDF - Dokument nachzulesen. Die Voraussage des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Vorsprung der Abonnenten muss ja sein).

## 8. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

**ZORN SEMINARE**

**ks-kanzleischulung**

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

[info@ks-kanzleischulung.de](mailto:info@ks-kanzleischulung.de)

[recht@zorn-seminare.de](mailto:recht@zorn-seminare.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.